

**2. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
der Stadt Seßlach vom 24.05.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) erlässt die Stadt Seßlach folgende

**2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung vom 24.05.2012,  
geändert durch Satzung vom 24.05.2013**

§ 1

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühren betragen

- |    |                                                                                                                   |                                                      |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| a) | in den Stadtteilen Seßlach, Krumbach, Hattersdorf, Dietersdorf, Gemünda, Autenhausen, Merlach und Gleismuthhausen | 1,52 € netto pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers. |
| b) | im Stadtteil Rothenberg                                                                                           | 1,70 € netto pro m <sup>3</sup> entnommenen Wassers. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 03.06.2014 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 05.06.2014



Stadt Seßlach

Martin Mittag

1. Bürgermeister

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:**

Diese Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 19.06.2014 Nr. 13 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 20.06.2014

Stadt Seßlach



  
Martin Mittag  
1. Bürgermeister

**1. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung  
der Stadt Seßlach vom 24.05.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) erlässt die Stadt Seßlach folgende

**1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung vom 24.05.2012**

§ 1

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühren betragen

- a) in den Stadtteilen Seßlach, Krumbach, Hattersdorf, Dietersdorf, Gemünda, Autenhausen, Merlach und Gleismuthhausen 1,52 € netto pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.
- b) im Stadtteil Rothenberg 1,61 € netto pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 21.05.2013 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 24.05.2013



Stadt Seßlach

Hendrik Dressel  
1. Bürgermeister

**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:**

Diese Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 06.06.2013 Nr. 12 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 06.06.2013



Stadt Seßlach

Hendrik Dressel  
1. Bürgermeister